

Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau

Vom 15. November 2006

§ 1

Grundlage

Für Leistungen der Kammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen sowie für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss und für das Aufnahmeverfahren gilt diese Gebühren- und Auslagenordnung.

§ 2

Eintragungsverfahren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung wird eine Antragsgebühr wie folgt erhoben:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Eintragung in die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure | 256,- Euro |
| 2. Eintragung in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und sonstigen Beratenden Ingenieure | 256,- Euro |
| 3. Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure | 256,- Euro |
| 4. Gleichzeitige Eintragung in die Listen nach Nummer 1 und Nummer 3 | 307,- Euro |
| 5. Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure gemäß § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen | 256,- Euro |
| 6. Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure, wenn die Person in eine Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder eingetragen war und ihre Eintragung nur gelöscht worden ist, weil sie die Niederlassung oder den Wohnsitz in diesem Bundesland aufgegeben hat | 128,- Euro |
| 7. Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß § 15 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen | 128,- Euro |
| 8. Gleichzeitige Eintragung in die Listen nach Nummer 1 und Nummer 3, wenn die Person die Voraussetzungen gemäß Nummer 6 und Nummer 7 erfüllt | 205,- Euro |
| 9. Wechsel oder zusätzliche Eintragung in eine der Listen nach Nummer 1 oder Nummer 3 | 128,- Euro |
| 10. Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis gemäß § 6 a des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen | |
| - für Kapitalgesellschaften | 500,- Euro |
| - für Partnerschaftsgesellschaften | 250,- Euro |
| 11. Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften gemäß § 6 c Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen je nach Umfang der Prüfung zwischen | 250,- Euro und 500,- Euro |

§ 3

Freiwillige Mitgliedschaft

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied wird eine Antragsgebühr von erhoben.

102,- Euro

§ 4

Löschungen und Änderungen von Amts wegen

- (1) Für Löschungen aus den Listen und Verzeichnissen oder Änderungen innerhalb der Listen oder der Verzeichnisse, die vom Eintragungsausschuss vorgenommen werden, weil die eingetragene Person oder Gesellschaft entgegen § 6 der Verordnung über das Eintragungs- und Lösungsverfahren nach dem Hamburgischen Gesetz über das Ingenieurwesen eine für die Eintragung bedeutsame Änderung nicht innerhalb eines Monats dem Eintragungsausschuss mitgeteilt hat, wird von der oder dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses eine Gebühr von 50,- Euro erhoben. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Eintragungsausschusses entsprechend dem Aufwand des Verfahrens eine höhere Gebühr bis zu 150,- Euro festsetzen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die eingetragene Person verstorben ist oder die eingetragene Gesellschaft im Partnerschafts- bzw. Handelsregister gelöscht wurde.

§ 5

Eingetragene Gesellschaften

- (1) Für die Betreuung von Gesellschaften, die in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 6 a Absatz 1 HmbIngG eingetragen sind, durch den Eintragungsausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau, insbesondere im Hinblick auf Überprüfung der Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, werden pauschal folgende Gebühren pro Jahr erhoben:
 - für die Betreuung von eingetragenen Kapitalgesellschaften 80,- Euro
 - für die Betreuung von eingetragenen Partnerschaftsgesellschaften 40,- Euro.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis folgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverzeichnis gelöscht wurde.
- (3) Die Gebühr wird mit Beginn des Rechnungsjahres, frühestens mit Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

§ 6

Schlichtungsverfahren

- (1) Für die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses wird je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache eine Gebühr erhoben, die zwischen dem Eineinhalbfachen und dem Dreifachen einer Gebühr nach der Gebührentabelle (Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718], zuletzt geändert am 8. Juli 2006 [BGBl. I S. 1426]) in der jeweils geltenden Fassung liegt.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 102,- Euro.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt die Gebühr fest und bestimmt, welche Partei gebührenpflichtig ist und wie die Gebührenlast zu verteilen ist, wenn über die Pflichtigkeit oder die Verteilung der Gebührenlast keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird.

§ 7

Kosten des Ehrenverfahrens

- (1) Die Kosten des Ehrenverfahrens setzen sich aus der Gebühr nach Absatz 2 und den Auslagen der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau nach Absatz 3 zusammen.
- (2) Die Gebühr beträgt mindestens 300,-Euro und höchstens 600,- Euro. Der Ehrenausschuss bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache. In ungewöhnlich umfangreichen und schwierigen Sachen kann der Höchstsatz nach Satz 1 bis zum Doppelten überschritten werden.

- (3) Für die Auslagen gelten die maßgeblichen Vorschriften des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
- (4) Die oder der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens, wenn auf eine Maßnahme nach § 17 c Absatz 1 oder Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen erkannt oder das Ehrenverfahren wegen Verzichts der oder des Beschuldigten auf die Eintragung in die von der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen zu führenden Listen und Verzeichnisse eingestellt wird. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person oder Gesellschaft nach § 17 b Absatz 2, 1. Alternative des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen den Antrag stellt, gegen sich selbst ein Ehrenverfahren zu eröffnen, und diesen Antrag zurücknimmt. In allen anderen Fällen erhebt die Hamburgische Ingenieurkammer - Bau keine Gebühren und Auslagen nach den Absätzen 2 und 3.

§ 8

Auslagen, Mahngebühren

- (1) Auslagen sind wie folgt zu erstatten:

1. Erteilung einer Zweitanfertigung der Eintragungsurkunde	51,- Euro
2. Erteilung einer Eintragungsbestätigung	5,- Euro
3. Beglaubigungen	5,- Euro/Blatt
4. Kopien	0,50 Euro/Blatt.

Im Übrigen sind Auslagen in voller Höhe zu erstatten.

- (2) Mitglieder erhalten Auskünfte und Beratung von der Kammer generell kostenlos.
- (3) Werden Beiträge, Ordnungsgelder, Kosten, die Jahresmeldung über die Mitarbeiterzahl und von der Kammer angeforderte Angaben, zu denen die Mitglieder verpflichtet sind, angemahnt, betragen die Mahngebühren
- | | |
|-----------------------------|------------|
| 1. für die erste Mahnung | 5,- Euro |
| 2. für jede weitere Mahnung | 10,- Euro. |

§ 9

Fälligkeit, Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Soweit eine gebührenpflichtige Tätigkeit auf Antrag vorgenommen wird und diese Gebühren- und Auslagenordnung keine abweichende Regelung enthält, entsteht die Kostenschuld mit Eingang des Antrages bei der Kammer. Gleichzeitig wird die Gebühr fällig. Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit ihrer Aufwendung. Für die Gebühren und Auslagen im Schlichtungsverfahren gemäß § 6 und im Ehrenverfahren gemäß § 7 ist die Kostenfestsetzung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In diesen Fällen werden die Gebühren und Auslagen mit Zugang der Kostenfestsetzungsbescheide fällig.
- (2) Soweit eine gebührenpflichtige Tätigkeit nicht auf Antrag vorgenommen wird, entsteht die Kostenschuld mit Beendigung der Tätigkeit. Die Höhe der Gebühren wird von der Kammer schriftlich festgesetzt. Die Kostenfestsetzung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Mit Zugang der Kostenfestsetzungsbescheide werden die Gebühren und Auslagen fällig. Das Vorstehende gilt nur, soweit diese Gebühren- und Auslagenordnung keine abweichende Regelung enthält.
- (3) Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der Kosten einbehalten oder an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner per Nachnahme des Kostenbetrages übersandt werden.
- (4) Die Entscheidung über Stundung, Ermäßigung, Erlass oder Niederschlagung von Kostenforderungen trifft der sachlich zuständige Ausschuss, ansonsten der Vorstand der Kammer. Der Vorstand kann seine Entscheidungsbefugnis auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen.

§ 10

Kosten eines Widerspruchsbescheids

Wird im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens nach der Verwaltungsgerichtsordnung der Widerspruch zurückgewiesen, wird je nach Bearbeitungsaufwand eine Widerspruchsgebühr zwischen 10,- Euro und 102,- Euro erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Auslagenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.